

Gemeinde Stockelsdorf

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Stockelsdorf, Ahrensböker Str. 7, 23617 Stockelsdorf

AVS Verkehrssicherung Feldstraße 10 23858 Reinfeld Ansprechpartner:in
Herr Knodel

0451 4901--211

k.knodel@stockelsdorf.de Ahrensböker Straße 7 23617 Stockelsdorf www.stockelsdorf.de

Öffnungszeiten:

Mo 8:00 - 12:00 + 13:30 - 16:30 Uhr Di + Fr 8:00 - 12:00 Uhr Do 8:00 - 12:00 + 13:30 - 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen

woon geschossen

Ihre Zeichen und Nachricht

Meine Zeichen und Nachricht 112.221 - 162330 Datum 07.01.2025

Verkehrsrechtliche Anordnung 003-2025 gemäß § 45 Abs. 1, 3 und 6 StVO

Hiermit ordne ich gemäß §§ 45 Abs. 1,3 und 6 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Ziffer 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBI. I S. 1565) in der zurzeit geltenden Fassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Sicherung der Baustelle in

23617 Stockelsdorf, Verbindungsstraße Arfrade-Dissau (siehe Anhang)

folgendes an:

Art der Arbeiten: Mastarbeiten für 380-KV-Leitung

Art der Sperrung: Vollsperrung der Fahrbahn

Regelpläne: B I/15

Umleitung: über Obernwohlde

Geltungsdauer: 07.01.2025 – 09.02.2025

Ansprechpartner: Bauleiter Herr Gode, Tel.: 01514 - 346 99 11

Die Anordnung ergeht auf Grundlage der "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, RSA", Ausgabe 2021.

Ich bitte, aufgrund der Ihnen für die o. g. Arbeitsstelle obliegenden Verkehrssicherheitspflicht unter Beachtung der RSA die Verkehrszeichen und -einrichtungen vorzuhalten und zu betreiben, sowie nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die entsprechenden Ausführungsbestimmungen der RSA 21.

Für die Verkehrssicherung wird folgendes angeordnet:

- 1. Die angeordneten Maßnahmen sind den durchzuführenden Arbeiten entsprechend auf das notwendige Maß zu begrenzen und den bereits vorhandenen Verkehrsbeschränkungen anzupassen.
- 2. Warnleuchten sind elektrisch zu betreiben. Die Absperrbaken sind gem. den Vorgaben der Regelpläne entsprechend mit Warnleuchten auszustatten.
- Alle Verkehrszeichen müssen der StVO entsprechen und reflektieren. Die Reflektion der Verkehrszeichen muss ständig gewährleistet sein. Hinsichtlich der Abstände zum Straßenrand und der Anbringungshöhen der Verkehrszeichen ist die Ziffer III Nr. 11 VwV-StVO zu den §§ 39 – 43 StVO zu beachten.
- 4. Etwaige Änderungen der Arbeitsstellen im Hinblick auf weitere oder ergänzende Sicherungsmaßnahmen sind mir unverzüglich mitzuteilen.
- 5. Verunreinigungen von Straßen über das übliche Maß sind gem. § 4 unserer Straßenreinigungssatzung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerungen zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde auf ihre Kosten die Verunreinigung beseitigen.
- 6. Für Schäden und Ansprüche Dritter, die aufgrund dieser Anordnung entstehen, haben Sie in vollem Umfang zu haften.
- 7. Bei der Aufstellung der angeordneten Verkehrszeichen ist die örtliche Polizeistation zu beteiligen.
- 8. Der Zeitpunkt der Aufstellung und Einziehung der Verkehrszeichen bzw. der -einrichtungen ist mir und der örtlichen Polizeistation bekannt zu geben.
- 9. Eine Kopie dieser Anordnung ist im Baustellenbereich zu belassen und den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen.
- 10. Weitere schriftliche oder mündliche Anordnungen können jederzeit nachgereicht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG.

Anstelle des Originalbescheides genügt auch das Mitführen des kopierten Bescheides.

Gebühren:

Für die Erteilung dieser Anordnung ist nach Tarifstelle 261 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011 (BGBI. I S. 865) in der zurzeit gelten Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR zu entrichten. Den vorgenannten Betrag überweisen Sie bitte bis zum 24.01.2025 auf eines der unten angegebenen Konten der Gemeindekasse Stockelsdorf zum Kassenzeichen 122010.4311000/ VAO 003/2025.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Stockelsdorf, Ordnungsamt, Ahrensböker Straße 7, 23617 Stockelsdorf einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Knodel Mad

